

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
-----------	-------	--------------------	------------------------------------	------------------------------	---------------------

Stadt Monheim am Rhein – Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide"

Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

1.	11.02.2025	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Weitere Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt.
2.	14.02.2025	Bundesnetzagentur	ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im		

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich		
3.	06.02.2025	Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Im Bereich der Mack-Pyramide wird eine Bebauung größer 20m ermöglicht. Diese liegt aber immer noch unterhalb der Bauhöhenbeschränkung des Richtfunkstrahles. Eine Beeinträchtigung ist demnach nicht gegeben.	Kenntnisnahme
4.	19.02.2025	Deutsche Telekom	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungs-		

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		Technik GmbH	berechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflan-	Die hier benannten Hinweise betreffen die spätere Bauausführung und sind demnach nicht Teil der Bauleitplanung. Von der Planung sind keine Gehwege oder Straßen betroffen. Baumpflanzungen werden durch die	Der Anregung wird nicht gefolgt Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			zungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 22 Venloer Str.156 50672 Köln Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	Bauleitplanung nicht begründet. Der nachfolgende Bauablauf ist nicht Teil der Bauleitplanung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Kenntnisnahme
5.	20.02.2025	GASCADE	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.	Gascafe wird bei Planänderung erneut beteiligt.	Der Anregung wird gefolgt.
6.	06.02.2025	PLEDOC	wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.		Kenntnisnahme
7.	05.02.2025	RMR Rhein-Main-Rohrleitungs-	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		transportgesellschaft m. b. H.	Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Ausgleichsmaßnahmen werden durch das Bebauungsplanverfahren nach §13a BauGB nicht begründet. Eine weitere Beteiligung der RMR ist damit hinfällig.	Kenntnisnahme
8.	17.02.2025	Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.		Kenntnisnahme
9.	28.02.2025	MEGA	Für alle Sparten bitten wir zu berücksichtigen, dass wir über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen erst dann Angaben machen können, wenn uns die finalisierte Ausbauplanung inkl. einer Maßnahmen Erläuterung vorliegt. Des Weiteren bitten wir sicherzustellen, dass durch Baumbepflanzungen die Unterhaltung, der Bau oder zukünftige Erweiterungen der Leitungen und Anlagen der MEGA GmbH nicht behindert werden. Insbesondere weisen wir ausdrücklich auf das DVGW Merkblatt GW 125 (M) hin, welches Maßnahmen und Verfahren zum Schutz von unterirdischen Gas- und Wasserleitungen (mit Einschränkungen auch für andere Versorgungsleitungen gültig) bei der Planung von Versorgungs- und Leitungstrassen aufzeigt.	Eine finalisierte Ausbauplanung ist nicht Teil der Bauleitplanung. Baumpflanzungen im Straßenraum werden nicht durch die Bauleitplanung begründet. Die detaillierte Ausbauplanung ist nicht Teil der Bauleitplanung sodass im Verfahren keine Aussagen zu geplanten Baumstandorten getroffen werden.	Kenntnisnahme Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Für den rechtzeitigen Ausbau der Netze und Anlagen sowie für die Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern (z.B. Entwässerung, Wasserversorgung, Straßenbau etc.) ist es notwendig, dass der MEGA GmbH Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens jedoch 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sparte Gasversorgung: Für das angezeigte Plangebiet liegen derzeit keinen Planungen von Seiten Gas der MEGA vor. Es befinden sich sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Bereich aktive Gasleitungen der MEGA. Für eine Versorgung oder weitere Versorgung mit Gas ist bei der MEGA eine konkrete Anfrage mit dem benötigten Leistungsbedarf zu stellen, dies gilt auch bei einer Änderung der vorhandenen Bestandsanlagen. Sparte Multimedia: Für eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen muss eine Erschließung mit Kommunikationsleitungen der MEGA von einem Hauptverteiler (POP) i. S. v. §125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG erfolgen. Über eine Versorgung der geplanten Maßnahme mit Telekommunikationsleitungen der MEGA i. S. v. §125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterungen vorliegen (Feinplanung). Sparte Stromversorgung: Für die Stromversorgung des Plangebietes muss ein Netzausbau getätigt werden. Zu dem Umfang des	Leistungs- und Versorgungsanfragen sind Gegenstand der Objektplanungen. Eine zusätzliche öffentliche Erschließung ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Versorgungsanfragen können hier nur durch die einzelnen Vorhabenträger selbst erfolgen. Eine zusätzliche öffentliche Erschließung ist im Plangebiet nicht vorgesehen. Versorgungsanfragen können hier nur durch die einzelnen Vorhabenträger selbst erfolgen. Eine zusätzliche öffentliche Erschließung ist im Plangebiet nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Netzausbaues lassen sich nach aktuellen Informationsstand keine Aussagen treffen. Um dem Bedarf besser einschätzen zu können benötigen wir eine Leistungsbilanz der geplanten Objekte. Für die Stromnetzanschlüsse sind die Vorgaben der MEGA zu beachten und je nach Höhe des Leistungsbedarfs ist auch der Anschluss in die nächsthöhere Spannungsebene in Betracht zu ziehen. In den von Ihnen vorgegebenen Planungsbereich sind im privaten und öffentlichen Bereich aktive Stromleitungen vorhanden.	hen. Versorgungsanfragen können hier nur durch die einzelnen Vorhabenträger selbst erfolgen.	
10.	27.02.2025	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Im Geltungsbereich des aufzustellenden B-Plans existieren keine Fließgewässer oder Überschwemmungsgebiete. Auf die Hochwassergefahr (bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen) und die Starkregengefahr wird in den vorliegenden Unterlagen eingegangen. Es sollten Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen ergriffen werden. Die Entwässerung des bereits erschlossenen Gebietes erfolgt im Mischverfahren über das Regenüberlaufbecken Baumberger Chaussee zum Klärwerk Monheim. Der B-Plan enthält keine grünordnerischen Festsetzungen. Im geltenden B-Plan 30M ist entlang der Opladener Straße eine private Grünfläche festgesetzt und entlang der westlichen Grenze ein 4 m breiter Pflanzstreifen. Mittig befindet sich auf dem Hof des größeren Gewerbebetriebs ferner alter Baumbestand.	Die Themen Hochwassergefahr und Starkregengefahr sind bereits in den vorliegenden Unterlagen behandelt worden. Da im Geltungsbereich des B-Plans keine Fließgewässer oder Überschwemmungsgebiete existieren, sind zusätzliche Maßnahmen über die bereits geplanten hinaus nicht vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt weiterhin über das bestehende Mischsystem mit Anbindung an das Regenüberlaufbecken Baumberger Chaussee und das Klärwerk Monheim, sodass eine geordnete Ableitung des Niederschlagswassers gewährleistet ist. Hinsichtlich der Grünflächen ist festzustellen, dass mit Inkrafttreten des neuen B-Plans 176M die bisherigen Festsetzungen des B-Plans 30M aufgehoben werden. Eine verbindliche Festsetzung von Grünflächen ist nicht	Anregung wird nicht gefolgt Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			stand. Die bestehenden Festsetzungen werden mit Rechtskraft des neuen B-Plans 176M abgelöst. Die Grundflächenzahl von 0,8 soll mit der Aufstellung des B-Plans 176M nicht verändert werden. Wir regen an, die bestehenden Grünflächen zu erhalten und dies auch durch entsprechende Darstellungen und textliche Festsetzungen im B-Plan kenntlich zu machen. Die geplante Dachbegrünung zum teilweisen Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers wird begrüßt.	vorgesehen. Eine verbindliche Festsetzung von Grünflächen ist im Bebauungsplan 176M „Mack-Pyramide“ nicht vorgesehen. Die Ausgestaltung der Grundstücke wird durch die Eigentümerinnen und Eigentümer unter Maßgabe der GRZ gesteuert. Die in der Begründung vorhandenen Verweise auf Dachbegrünungen sind fehlerhaft und wurden redaktionell entfernt. Der Bebauungsplan sieht keine entsprechende Festsetzung vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Kenntnisnahme
11.	05.03.2025	Kreis Mettmann	Untere Wasserbehörde: <u>Zu den allgemeinen Belangen des Gewässerschutzes:</u> Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch. abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzzone und nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt. <u>Zur Entwässerung des Plangebietes:</u> Das betroffene Plangebiet ist lt. Luftbildern aus den Jahren 1994/1995 und Kanalkataster der Stadt Monheim vor dem 01.01.1996 erstmals befestigt, bebaut oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Anwendung der §§ 44 LWG bzw. 55 WHG. Nach der Begründung des Bebauungsplanes ist die Erschließung des Plangebietes über die bestehende Misch-	Die in der Begründung vorhandenen Verweise auf Dachbegrünungen sind fehlerhaft und wurden redaktionell aus der Begründung entfernt. Der Bebauungsplan sieht keine entsprechenden Festsetzungen vor.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			wasserkanalisation gesichert. Ergänzende Festsetzungen zur Dachbegrünung sollen zur Minimierung von Abflussspitzen bei Regenereignissen beitragen. Diese Maßnahmen erscheinen sinnvoll, um die Belastungen der bestehenden Kanalsysteme im Starkregenfall durch die geplante Bebauung und Versiegelung zu reduzieren. <u>Zum Hochwasserschutz:</u> Das Plangebiet ist in den Gefahren- und Risikokarten gemäß der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) mit niedriger Wahrscheinlichkeit verzeichnet. Die textlichen Festsetzungen des BP 176 M weisen auf die Beachtung des § 78 WHG und daraus resultierender Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge hin. <u>Zur Starkregenvorsorge:</u> Teile des Plangebietes können nach den Starkregenhinweiskarten für NRW von Überschwemmungen betroffen sein. Die Begründung zum BP 176 M enthält Hinweise und Lösungsansätze zur baulichen Vorsorge. <u>Fazit:</u> Gegen das Planvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, sofern die obigen Ausführungen im weiteren Planverfahren beachtet und die sich daraus ergebenden Anforderungen umgesetzt werden. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.		Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> <u>Allgemeiner Bodenschutz:</u> Der oben genannte Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird. Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. <u>Altlasten:</u> Im Plangebiet befinden sich drei Flächen, die im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich geführte Flächen („Altlastenkataster“) eingetragen sind. Es handelt sich um die Flächen 35362/2 Mo, 35362/7 Mo und 35362/8 Mo. Auf die Fläche 35362/2 Mo wird in der Begründung ausreichend hingewiesen. Lediglich die alte Nummerierung 6362/29 Mo ist aus der Begründung zu entfernen und nur noch die aktuelle Nummerierung (35362/2 Mo) zu verwenden. Auf die Fläche 35362/7 Mo wird in der Begründung ausreichend hingewiesen, allerdings ist hier ebenfalls die aktuelle Nummerierung 35362/7 Mo zu verwenden. Die in der Begründung genannte Nummer 6362/28 Mo ist nicht mehr zu verwenden. Die Fläche 35362/8 Mo fehlt in der Begründung. Bei die-	Die hier aufgeführten Kennzeichnungen werden redaktionell in der Planzeichnung sowie der Begründung übernommen.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			ser Fläche handelt es sich um eine altlastenverdächtige Fläche. Hier sind Nutzungen der Elektrobranche verzeichnet. Da aufgrund der dünnen Datenlage die Belastungssituation auf der Altlastenverdachtsfläche 35362/8 Mo nicht abschließend beurteilt werden kann, wird diese Fläche mit der Klasse 3 (Altlastenverdachtsfläche). im Altlastenkataster geführt. Die Flächen sind in der Plandarstellung zu kennzeichnen. Das informelle Altablagerungsverzeichnis des Kreises Mettmann verzeichnet im Bereich des Plangebietes mehrere Verfüllungen mit der Nummer 35362_ 4 Mo mit einer Mächtigkeit von 1-<3 m. Des Weiteren befindet sich die Fläche 35362_ 13 Mo im Bereich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um einen Lagerplatz und Teilflächen mit Gebäudebestand eines Betriebes. Diese Flächen sind bislang nicht untersucht worden, so dass unklar ist, um welche Betriebe es sich gehandelt hat und welche Materialien hier verfüllt wurden und ob Belastungen vorhanden sind. Allein die Kenntnis über anthropogene Ablagerungen bzw. über Betriebsstandorte begründet noch nicht eine Klassifizierung als „altlastverdächtige Flächen“ i.S.d. § 2 Abs. 6 Bundes-Boden-schutzgesetz - BBodSchG. Diese Flächen sind daher nicht im Altlastenkataster verzeichnet. <u>Untere Naturschutzbehörde:</u> <u>Landschaftsplan:</u> Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Eine Beteiligung von Naturschutzbeirat, KULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist nicht erforderlich.		Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<u>Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:</u> Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gern. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gern. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig. <u>Artenschutz:</u> Zum Thema Artenschutz kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, da die Aussagen in den Unterlagen widersprüchlich sind. Folgende Textpassagen widersprechen sich bzw. passen nicht zu Aussagen in anderen Teilen der Dokumente. Auf S. 10 der Artenschutzvorprüfung (ASP) wird unter Punkt 5.1 dargestellt: „Im Bereich des abgehenden Anbaus der Pyramide finden sich unter den Attikablechen Spalten, die als Tagesversteck von Gebäudefledermäusen dienen könnten.“ Auf S. 15 unter dem Punkt „Abbruchmaßnahmen“ steht im Widerspruch hierzu: „Der Anbau der Mack Pyramide weist keine Strukturen auf, die als Tagesversteck von gebäudewohnenden Fledermausarten dienen können.“ Gerade Attiken bieten gute Habitatbedingungen für innerstädtische Fledermausquartiere bzw. Wochenstuben, da Fledermäuse je nach Temperatur in einer umlaufenden Attika die Quartiere wechseln können. Insgesamt ist zu erläutern, warum die Attika des Anbaus der Mack-Pyramide nicht für Fledermäuse geeignet sei, oder es sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen vorzusehen. Auf Seite 14 der Begründung wird	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine fachliche Klarstellung. Im Bebauungsplan wird außerdem ein Hinweis zur Besatzkontrolle vor Abrissarbeiten ergänzt. Selbst bei kritischer Auslegung der ASP wird dadurch den Verbotstatbeständen des BNatSchG entsprochen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum die gutachterliche Unstimmigkeit eine abschließende Stellungnahme unmöglich machen soll. Es besteht auf Grund der vorgenannten Maßnahmen kein Anlass für eine erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			dargestellt: „Für den Schutz von Vogelarten wird der Abbruch des Anbaus der Mack Pyramide auf einen Zeitraum außerhalb der Brut-und Aufzuchtzeiten beschränkt...“ Diese Maßnahme findet sich allerdings nicht in der ASP, hier wird eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Vögeln durch den Abbruch des Anbaus der Mack-Pyramide verneint. Aufgrund der sich widersprechenden Unterlagen kann keine Stellungnahme zu diesen Sachverhalten abgegeben werden. Die Unterlagen sind zuvor zu korrigieren und zu konkretisieren. Auf Seite 22 der ASP unter Punkt 6.3 wird erläutert: „Nach Möglichkeit sollten vogel- und fledermausfreundliche Elemente an Neubauten vorgesehen werden. Beispielsweise könnten Fledermauskästen, künstliche Bruthöhlen für Mauersegler oder andere Nisthilfen angebracht werden. Auch können Verstecke (bspw. Dachüberstände o.ä.) durch Vögel oder Fledermäuse genutzt werden. Entsprechende Informationen können beispielsweise der Broschüre „Platz für Spatz und Co.“ (Biologische Station Hagen) entnommen werden. Dies wird dringend empfohlen, da entsprechende Vorkommen im Bestand bekannt sind.“ In den anderen Passagen der ASP wird hingegen verneint, dass Vorkommen von gebäudebewohnenden Tierarten vorgefunden wurden. Aufgrund der sich widersprechenden Unterlagen kann keine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt abgegeben werden. Die Unterlagen sind zuvor zu korrigieren und zu konkretisieren. Vorab weise ich noch darauf hin, dass die Besatzkontrollen bei zukünftigen Abbrucharbeiten aus Sicht der UNS als textliche Hinweise in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen sind. Wegen der oben dargestellten bislang nicht aufgelösten Widersprüche		

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			werden in artenschutzrechtlicher Hinsicht bezüglich der Bebauungsplanung zurzeit Bedenken erhoben. Diesen Bedenken kann durch eine klarstellende Korrektur der Aussagen zu den o.g. Sachverhalten und eine Konkretisierung der ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen begegnet werden. Eine abschließende Stellungnahme zum Thema Artenschutz kann insofern erst nach Korrektur der Unterlagen und einer erneuten Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde abgegeben werden. Planungsrecht: Der rechtsgültige Regionalplan weist für diesen Bereich ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) aus. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 176M „Mack-Pyramide“ gewerbliche Bauflächen dar. Der Bebauungsplan 176M „Mack-Pyramide“ überplant ein Teilgebiet des bestehenden Bebauungsplans 30M 4. Änderung und umfasst dessen südwestlichen Bereich. Der Bebauungsplans 30M ist seit April 2012 rechtskräftig. Die Festsetzung von Gewerbeflächen entspricht den bereits bestehenden FNP-Darstellungen. Das Plangebiet kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Monheim am Rhein entwickelt werden. Es bestehen planungsrechtlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 176M.		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Obere Denkmalbehörde: In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 176M wird unter Punkt 7.3.6. Schutzgut Kultur und Sachgüter ausgeführt: <i>„Aktuell liegen für das Plangebiet keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler vor. Derzeit befinden sich keine Denkmäler innerhalb oder in direkter Umgebung des Plangebietes. Durch die Überplanung der bestehenden Mack-Pyramide wird einem kulturell bedeutsamen Ensemble und Kunstwerk Rechnung getragen. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter oder auf das kulturelle Erbe zu erwarten. Dennoch wird im weiteren Verfahren ein Hinweis zur allgemeinen Meldepflicht und zum Veränderungsverbot bei Bodendenkmalfunden gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in den Bauleitplan aufgenommen.“</i> Dieser Ausführung wird nicht gefolgt. Es bestehen aus Sicht der oberen Denkmalschutzbehörde erhebliche Bedenken, wie in dem o. g. Bauleitplanverfahren mit dem Denkmalschutz umgegangen wird. Die Feststellung, dass der Bereich der Mack Pyramide nur bodendenkmalrechtlich relevant wäre und dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter oder auf das kulturelle Erbe zu erwarten sind, ist allein deshalb nichtzutreffend, weil die Mack Pyramide selbst unstrittig denkmalwürdig ist. Das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ wird dementsprechend in der Begründung nicht korrekt gewürdigt.	Die Begründung des Bebauungsplans wurde unter Ziffer 7.3.7 entsprechend angepasst und Hinweise auf das laufende Unterschutzstellungsverfahren der Mack-Pyramide ergänzt. Im Anschluss ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15. April 2025 bis 5. Mai 2025 erfolgt. Die Begründung des Bebauungsplans wurde unter Ziffer 7.3.7 entsprechend angepasst und Hinweise auf das laufende Unterschutzstellungsverfahren der Mack-Pyramide ergänzt. Im Anschluss ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15. April 2025 bis 5. Mai 2025 erfolgt.	Der Anregung wurde gefolgt Der Anregung wurde gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Die Mack Pyramide wurde am 09.02.2021 im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) offiziell unter der Nr. 46a in die Denkmalliste der Stadt Monheim am Rhein eingetragen. Für die fachliche Beurteilung wurde von der unteren Denkmalbehörde der Stadt Monheim am Rhein unter anderem die gutachterliche Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 16.12.2020 herangezogen, und es wurde von beiden Behörden in der inhaltlichen Beurteilung übereinstimmend der Denkmalwert des Gebäudes sowie der Umgebung festgestellt. Im Eintragungstext selbst heißt es dazu: „Der Schutzzumfang umfasst in seinen inneren wie äußeren Detailgestaltungen das pyramidale Verwaltungs- und Produktionsgebäude einschließlich seiner Außenanlagen und das sich nördlich anschließende Lager- und Produktionsgebäude mit dem vorgelagerten Parkplatz samt bauzeitlicher Bepflanzung (Kugelrobinien) und Pflasterung. Die Grundstückseinfriedung, abschnittsweise bestehend aus Betonmauern oder Metallzaungittern und Toranlagen, gehört zum Schutzzumfang dazu. Der räumliche Umfang des Baudenkmals ist parzellenscharf definiert und in der Deutschen Grundkarte (DGKS) grün markiert. In der gutachterlichen Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland wird unter anderem weiter ausgeführt: „Eine besondere Rolle spielen die Kunstobjekte Heinz Macks, die als Teil der Architektur zu betrachten sind und nicht, wie dies bei der sog. Kunst am Bau häufig zu beobachten ist, einen lediglich additiven Charakter haben. Für das Atrium entwarf Mack ein hängendes Glasobjekt, das aus mehreren bedampften Scheiben besteht, deren farbige Wirkung je nach Lichteinstrahlung	Einleitend soll an dieser Stelle noch einmal klargestellt werden, dass das denkmalschutzrechtliche Unterschutzstellungsverfahren und das hier gegenständliche Bebauungsplanaufstellungsverfahren zwei voneinander unabhängige Verfahren sind. Das denkmalschutzrechtliche Verfahren der möglichen Unterschutzstellung in der Denkmalliste ist daher nicht Bestandteil der hier gegenständlichen Bauleitplanung. Allerdings sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 BauGB auch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und die Belange des Denkmalschutzes sind mit dem zutreffenden Gewicht in die Planung eingestellt worden. Die Stadt Monheim am Rhein hat nach § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei hat der Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie her-	Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			lung und Betrachter Position variiert. Das Spiel von Licht, Farbe und Spiegelungen wirkt in die Gesamtheit der umgebenden Räume hinein. Ursprünglich trug auch die spiegelnde Wasseroberfläche am Boden des Atriums zur Lichtwirkung der Glasscheiben bei." Diese Ausführungen machen deutlich, dass die gesamte Umgebung, einschließlich des Luftraums über der Mack-Pyramide unter einen besonderen Umgebungsschutz fällt. Die Unterschutzstellung ist insbesondere auch wegen des Lichteinfalls und des Lichtspiels im Atrium des Gebäudes erfolgt. Diese Symbiose aus baulicher und künstlerischer Gestaltung wird in der gutachterlichen Stellungnahme besonders hervorgehoben. Eine Überbauung der Mack-Pyramide könnte sich auf genau dieses Lichtspiel auswirken. Zwar wurde das Denkmal mit Datum vom 05.04.2023, aufgrund eines angeblichen formellen Fehlers, wonach die Untere Denkmalbehörde die Eigentümerin der Mack Pyramide, die Stadt Monheim am Rhein, vertreten durch den Bürgermeister, nicht offiziell im Unterschutzstellungsverfahren angehört habe, wieder aus der Denkmalliste ausgetragen. Der Denkmalwert der Mack-Pyramide wurde dabei jedoch nie in Frage gestellt. Das wird auch daran deutlich, das bereits 4 Wochen später, am 02.05.2023, die Anhörung der Stadt Monheim am Rhein als Eigentümerin der Mack Pyramide erfolgt ist und ein erneutes Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet wurde. Im laufenden Unterschutzstellungsverfahren wurden der Eigentümerin für eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung insgesamt vier Fristverlängerungen gewährt, zuletzt bis zum 31.12.2024. Die für ein Unterschutzstellungsverfahren ungewöhnlich lange Gewährung einer Frist zur Stellungnahme von insg. an-	vorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Allerdings schließen vorstehende Ausführungen nicht aus, die Lösung von Problemen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln zu verlagern, sofern die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist (vgl. zu alledem BVerwG Beschluss vom 18.1.2023 – 4 BN 37.22). Wenngleich vorliegend noch keine Eintragung der Mack-Pyramide in die Denkmalliste der Stadt Monheim am Rhein erfolgt ist, sind vor dem Hintergrund des laufenden Unterschutzstellungsverfahrens die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Von der Planung betroffen sind zudem die Interessen des Eigentümers des Grundstücks an der baulichen Nutzbarkeit desselben. Den Belangen des Denkmalschutzes gegenüber stehen die hier mit der Planung verfolgten städtebaulichen Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse, die kulturellen Be-	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			derhalb Jahren hat eine Ansprache bzw. Nachfrage des zu beteiligenden Amtes für Denkmalpflege im Rheinland des LVR sowohl bei der unteren Denkmalbehörde der Stadt Monheim als auch bei mir als obere Denkmalbehörde bewirkt. Die Erwartung an ein ordnungsgemäß ablaufendes Unterschutzstellungsverfahren ist gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde sowohl von Seiten des LVR als auch von meiner Seite ausdrücklich formuliert worden. Im Dezember 2024 hat die Stadt Monheim am Rhein als Eigentümerin der Mack Pyramide ein von ihr beauftragtes Gutachten bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Monheim eingereicht. Dieses Gutachten sowie die gutachterliche Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland bilden die Grundlage für die Entscheidung über die Eintragung des Denkmals Mack Pyramide in die Denkmalliste durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Monheim am Rhein. Das städtische Gutachten sowie das Ergebnis der Prüfung durch die Untere Denkmalbehörde ist hier bislang nicht bekannt. Die gemäß § 24 Abs. 2 DSchG NRW erforderliche Anhörung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland im Unterschutzstellungsverfahren ist durch die Stadt Monheim bislang nicht erfolgt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das von der Stadt eingereichte Gutachten zu keinem anderen Ergebnis kommt und die Denkmalwürdigkeit der Mack Pyramide bestätigt. Dementsprechend, und weil der Denkmalwert der Mack-Pyramide zu keiner Zeit von keiner Seite in Frage gestellt wurde, ist sicher damit zu rechnen, dass die Mack Pyramide erneut als Denkmal in die Denkmalliste der Stadt Monheim am Rhein eingetragen wird. Ungeachtet dessen, dass das o. g. Unter-	dürfnisse der Bevölkerung sowie die erhaltenswerten Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Ortsbildes. Wie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen ist, soll die Mack-Pyramide zukünftig der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht und durch ergänzende Nutzungen bereichert werden. Dadurch soll die Mack-Pyramide zu einer (kulturellen) Begegnungsstätte werden. Die bauliche Ausgestaltung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Erweiterung des bestehenden Gebäudes soll besondere Akzente in Kultur und Tourismus setzen und die Attraktivität der Stadt Monheim am Rhein durch die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum erhöhen. Dadurch sollen die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB gefördert werden. Gleichzeitig sollen in dem Bestandsgebäude sowie innerhalb etwaiger Erweiterungen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Die durch den Bebauungsplan ermöglichte bauliche Erweiterung des Bestandsbauwerkes, das bisher von der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen werden konnte, soll die Mack-Pyramide am Eingang zum	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			schutzstellungsverfahren nicht mit der gebotenen Zügigkeit betrieben und die Mack Pyramide nicht bereits wieder in die Denkmalliste der Stadt Monheim eingetragen worden ist, wurden die Belange des Denkmalschutzes im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht ausreichend in das Verfahren eingebracht sowie bislang nichtzutreffend gewürdigt. Daher bestehen erhebliche Bedenken gegen die o. g. Planung.	Stadtgebiet zudem mehr hervorheben und dadurch das Ortsbild an dieser Stelle positiv im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB gestalten. Eine Beeinträchtigung von Eigentümerinteressen ist durch die Planung nicht zu befürchten, da auch der aktuelle Eigentümer ein Interesse an der baulichen Erweiterung des Bestandsbauwerkes hat. Diesen insbesondere städtebaulichen Interessen stehen die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gegenüber. Wenngleich das Unterschutzstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist aufgrund der Eintragung der Mack-Pyramide in die Denkmalliste in der Vergangenheit davon auszugehen, dass eine erneute Unterschutzstellung – ggf. mit reduziertem Umfang – erfolgen könnte. Die entsprechenden Belange werden daher vorsorglich bereits im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan selbst nicht unmittelbar zu einer Beeinträchtigung des potenziellen Denkmals führt, sondern der Eingriff vielmehr erst nach Durchführung des nachgelagerten denkmal-schutzrechtlichen Genehmigungsver-	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				fahrens und einer Prüfung durch die Untere Denkmalschutzbehörde erfolgen kann. Der als Grundlage für die Planung herangezogene Siegerentwurf aus dem studentischen Wettbewerb zur Revitalisierung der Mack-Pyramide sieht keine grundlegenden Änderungen an dem Bestandsgebäude vor. Vielmehr sind durch die Planung maßgeblich die Sichtachsen auf das Gebäude und der darüber liegende Luftraum betroffen. Ausweislich des ehemaligen Eintragungstextes umfasste der Schutzzumfang die innere und äußere Detailgestaltung des damaligen Verwaltungs- und Produktionsgebäudes und wurde als bedeutend für die Geschichte des Menschen und die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse betrachtet. Für die Erhaltung sollten künstlerische, wissenschaftliche (architekturgeschichtliche) und städtebauliche Gründe vorliegen. Im Hinblick auf die künstlerischen Gründe wurden insbesondere die Glasskulptur im Atrium sowie der Mack-Raum hervorgehoben. Die durch den Angebotsbebauungsplan ermöglichte Bebauung ist mit einem Großteil der ursprünglichen	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				Eintragungsgründe vereinbar. Insofern soll die Architektur des Bestandsgebäudes grundsätzlich nicht verändert werden. Die Bedeutung für die Geschichte des Menschen und die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse ist daher weiterhin an dem Gebäude ablesbar. Die städtebaulichen Erwägungen für die damalige Eintragung aufgrund der Lage des pyramidalen Gebäudes unweit des östlichen Ortseinganges bleiben gewahrt und sollen nach der Intention der Stadt Monheim am Rhein durch die durch den Bebauungsplan ermöglichten Erweiterungen noch bekräftigt werden. Im Hinblick auf die künstlerischen Gründe sollen auch die typischen Gestaltungselemente im Inneren der Pyramide weiter erhalten bleiben. Auswirkungen sind insoweit denkbar, als die Überbauung des Bestandsgebäudes einen Teil des Lichteinfalles einschränken kann, wobei jedoch der maßgebliche Lichthof in der Mitte der Pyramide durch die Festsetzung entsprechender Baulinien freigehalten wird. Darüber hinaus sahen weder der bisherige Schutzzumfang noch das an die Eigentümerin versandte Anhörungsschreiben eine Unterschutzstellung der Sichtachsen auf das Denkmal oder einen besonderen Umgebungsschutz	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				vor. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass die beabsichtigte Erweiterung in Abstimmung und mit dem Willen von Heinz Mack erfolgt und damit Bestandteil des kulturellen Erbes von Heinz Mack ist. Den o.g. städtebaulichen Interessen an einer potenziellen Erweiterung des Bestandsgebäudes und der damit verfolgten positiven Entwicklungen für das Ortsbild und die kulturellen Bedürfnisse wird im Rahmen der Abwägung der Vorrang gegenüber den Belangen der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gegeben. Dabei ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass weder dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des historischen Stadtbildes auf der einen Seite noch dem Interesse einer Stadt an der weiteren baulichen Entwicklung des Stadtgebietes und der Schaffung neuer stadtnaher Baugebiete auf der anderen Seite im Rahmen der Abwägung eine absolute Priorität einzuräumen ist (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 27. Mai 1987 – 1 A 20/85). Etwaig entstehende Konflikte möglicher Erweiterungsbauten zu der geplanten Unterschutzstellung des Bestandsgebäudes können darüber hinaus ohnehin im Einzelnen erst auf der Genehmi-	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Es wurde vollständig versäumt, den Denkmalschutz hinsichtlich der Mack Pyramide, hier für ein unstreitig denkmalwürdiges Gebäude und Areal, in die abwägungsrelevanten Belange einzustellen. Demzufolge ist das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ unzureichend erfasst und beschrieben, und demzufolge sind die mit dem Denkmalschutz zusammenhängenden öffentlichen Belange auch unzureichend gewichtet worden. Das führt wiederum dazu, dass die denkmalschutzwürdigen Belange nicht hinreichend abgewogen werden können. Ohne eine Korrektur in dieser Hinsicht, also eine anlass-bezogen ordnungsge-	gungsebene im Hinblick auf die bauliche Ausgestaltung und die gewählten Materialien und Formen abschließend gelöst werden. Aufgrund des vorläufigen Schutzes des bereits eingeleiteten Unterschutzstellungsverfahrens bedarf die Erteilung etwaiger Baugenehmigungen nach § 9 DSchG NRW einer entsprechenden Erlaubnis. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. September 2003 darauf hingewiesen, dass Probleme, die noch während des Vollzugs des Bebauungsplans bewältigt werden können, nicht schon durch den Plan selbst gelöst werden müssen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht ersichtlich, dass sich etwaige denkmalschutzrechtliche Probleme auf Genehmigungsebene nicht sachgerecht lösen lassen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde unter Ziffer 7.3.7 entsprechend angepasst und Hinweise auf das laufende Unterschutzstellungsverfahren der Mack-Pyramide ergänzt. Im Anschluss ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15. April 2025 bis 5. Mai 2025 erfolgt. Hinsichtlich der Abwägung wird auf vorstehende Ausführungen verwie-	Der Anregung wird teilweise gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			mäße Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Belang Denkmalschutz, würde das Bebauungsplanverfahren an einem schweren Verfahrensfehler leiden. Es ist schlechthin nicht nachvollziehbar, dass bei einem laufenden Unterschutzstellungsverfahren bei der städtischen unteren Denkmalbehörde von städtischer Seite für dieselbe Fläche ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, der die bereits im Jahr 2021 als Denkmal eingetragene Mack Pyramide, die in Kürze wieder zur Eintragung ansteht, vollständig ausblendet und ignoriert. Inwieweit eine in der Begründung beschriebene Überbauung der Mack Pyramide umgesetzt werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt wegen des laufenden Unterschutzstellungsverfahrens nicht abzusehen. Damit die Bebauungsplanung nicht an den Erfordernissen des § 1 Abs. 3 BauGB scheitert (fehlende Erforderlichkeit der Planung wegen Nichtumsetzbarkeit), empfiehlt es sich, das Ergebnis des Unterschutzstellungsverfahrens abzuwarten, um dann die Belange des Denkmalschutzes mit dem dann zutreffenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und sich mit den Gegebenheiten bauleitplanerisch hinreichend auseinandersetzen zu können.	sen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde unter Ziffer 7.3.7 entsprechend angepasst und Hinweise auf das laufende Unterschutzstellungsverfahren der Mack-Pyramide ergänzt. Im Anschluss ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15. April 2025 bis 5. Mai 2025 erfolgt. Etwaig entstehende Konflikte möglicher Erweiterungsbauten zu der geplanten Unterschutzstellung des Bestandsgebäudes können im Einzelnen erst auf der Genehmigungsebene im Hinblick auf die bauliche Ausgestaltung und die gewählten Materialien und Formen abschließend gelöst werden. Aufgrund des vorläufigen Schutzes des bereits eingeleiteten Unterschutzstellungsverfahrens bedarf die Erteilung etwaiger Baugenehmigungen nach § 9 DSchG NRW einer entsprechenden Erlaubnis. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. September 2003 darauf hingewiesen, dass Probleme, die noch während des Vollzugs des Bebauungsplans bewältigt werden können, nicht schon durch den Plan selbst gelöst werden müssen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht ersichtlich, dass sich etwaige denkmalrechtlich-probleme auf Genehmigungsebene nicht sachgerecht lösen lassen.	
12.	04.03.2025	LVR Amt für Denkmalpflege	Im Zuge des Ausbaus und der Neuentwicklung des Bereichs Kunst im öffentlichen Raum strebt die Stadt Monheim am Rhein an, öffentlich präsentierte Kunst als wesentliches Element der Monheimer Stadtkultur anzuerkennen sowie über die realisierten Projekte unwiederbringliche kulturelle und materielle Werte zu schaffen und nachhaltig zu sichern. In diesem Zusammenhang soll auch die am östlichen Stadtrand gelegene sog. Mack-Pyramide architektonisch aufgewertet werden, indem man ein angemessenes Umfeld für das „Kunstwerk“ schafft. Diese Aufwertung verspricht man sich durch die Aufstellung eines großformatigen Neubaus, der das darunterliegende, pyramidal gestaltete Bauwerk des Architekten Horst Schmitges überragt. Mithilfe der nun vorgelegten Änderung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht für die massive Überbauung des Baudenkmals geschaffen werden. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) sieht die Belange der Denkmalpflege durch das Vorhaben in hohem Maße betroffen und äußert in dieser Stellungnahme erhebliche Bedenken an der Planung als solcher und dem damit verbundenen Umgang mit einem Bauwerk dessen Denkmalwert unstrittig ist. Dieses Objekt war in der Denkmalliste der Stadt Monheim am Rhein eingetragen und wurde aufgrund eines angeblichen Formfehlers, nicht wegen	Der Bebauungsplan 176M „Mack-Pyramide“ befasst sich mit der planungsrechtlichen Vorbereitung der hier in Rede stehenden potentiellen Erweiterung des Bestandsbauwerkes. Die Hinweise betreffen jedoch das denkmalrechtliche Unterschutzstellungsverfahren.	Kenntnisnahme Die Bedenken werden nicht geteilt. Die weiteren Hinweise zum Unterschutzstellungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			des angezweiferten Denkmalwertes, am 05.04.2023 wieder aus der Liste ausgetragen. Das erneute Unterschutzstellungsverfahren wurde bereits vier Wochen nach Austragung eingeleitet. Der Stadt Monheim wurde als Eigentümerin für eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung eine ungewöhnlich lange Frist mit vier Fristverlängerungen bis zum 31.12.2024 gewährt. Die fachliche Stellungnahme der Stadt Monheim auf Basis des zweiten Fachgutachtens ist dem LVR-ADR bisher nicht mitgeteilt worden. Für die ausführliche Darstellung des festgestellten Denkmalwerts der sog. Mack-Pyramide bzw. des „Ehem. Gewerbebau[s] für die Scarabaeus-GmbH mit sog. Beisel-Haus einschließlich innerer Detailgestaltung und Mack-Raum sowie der Außenanlagen und der Einfriedung“, Am Kieswerk 4, Monheim am Rhein, verweisen wir auf die gutachterliche Stellungnahme des LVR-ADR/ Herr Dr. Sven Kuhrau gem. § 22 (3) DSchG NRW zum Denkmalwert gem. § 2 DSchG NRW vom 16.12.2020. Auch ein zweites Gutachten, welches am 30.11.2024 von Herrn Dr. Alexander Kierdorf im Auftrag der Stadt Monheim am Rhein erstellt wurde, begründet den Denkmalwert des o. g. Objektes als Baudenkmal nach den Kriterien des DSchG NRW. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sei kurz auf die denkmalkonstituierenden Bestandteile eingegangen, die durch diese im besonderen Maße gefährdet sind: Im Schutzzumfang enthalten sind die inneren wie äußeren Detailgestaltungen, das pyramidale Verwaltungs- und Produktionsgebäude einschließlich seiner Außenanlagen und das sich nördlich anschließende Lager- und Produktionsgebäude	Die Eintragung in die Denkmalliste ist formell noch nicht vollzogen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde dennoch unter Ziffer 7.3.7 entsprechend angepasst und Hinweise auf das laufende Unterschutzstellungsverfahren der Mack-Pyramide ergänzt. Im Anschluss ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15. April 2025 bis 5. Mai 2025 erfolgt. Der vorläufige Schutz ist durch die Eigentümerin im weiteren Verfahren zu beachten. Eine denkmalrechtliche Bewertung zur Schutzfähigkeit des bestehenden Bauwerkes ist nicht Teil der Bauleitplanung. Aktuell ist die Mack-Pyramide kein eingetragenes Denkmal, es wurden jedoch Hinweise in der Begründung auf das laufende Unterschutzstellungsverfahren der	Die weiteren Hinweise zum Unterschutzstellungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			mit dem vorgelagerten Parkplatz samt bauzeitlicher Bepflanzung (Kugelrobinien) und Pflasterung. Die Grundstückseinfriedung, abschnittsweise bestehend aus Betonmauern oder Metallzaungittern und Toranlagen, ist ebenfalls hinzuzurechnen. Die integrierten Kunstwerke des bedeutenden deutschen Bildhauers und Malers Heinz Mack sowie der bis in kleinste Details konsequent durchgestaltete architektonische Entwurf von Horst Schmitges begründen den außerordentlichen künstlerischen Rang des Objekts. Für das Atrium entwarf Heinz Mack ein hängendes Glasobjekt, das aus mehreren bedampften Scheiben besteht, deren farbige Wirkung je nach Lichteinstrahlung und Betrachterposition variiert. Das Spiel von Licht, Farbe und Spiegelungen wirkt in die Gesamtheit der umgebenden Räume hinein. Ursprünglich trug auch die spiegelnde Wasseroberfläche am Boden des Atriums zur Lichtwirkung der Glasscheiben bei. Diese Kunstinstitution ist von den umliegenden Arbeitsräumen in den Großraumbüros sichtbar. Das Baudenkmal ist allerdings nicht nur substantiell und in seinem Erscheinungsbild, sondern auch hinsichtlich seines Wirkungsraumes („Umgebungsschutz“) von Bedeutung. Das genaue Ausmaß der geplanten Neubebauung ist dem LVR-ADR zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Dem vorliegenden Planentwurf kann man entnehmen, dass das Objekt auf allen vier Seiten eine visuelle Beeinträchtigung erfährt, wohingegen an drei Seiten auch eine substantielle Schädigung denkmalwerter Bestandteile zu erwarten ist. Durch den massiven und das Denkmal fast vollständig umschließenden Neubau werden die architektonische Wirkung des Gebäudes und die damit eng verknüpfte künstlerische Aussage vollständig zer-	Mack-Pyramide ergänzt. Im Anschluss ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15. April 2025 bis 5. Mai 2025 erfolgt. Im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen nach § 1 Abs. 7 BauGB verweisen wir auf obenstehende Ausführungen unter laufender Nummer 11 zu dem Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 5. März 2025. Im Rahmen der Festlegung des etwaigen Schutzzumfangs der Mack-Pyramide als kulturelles Erbe wäre auch zu berücksichtigen, dass die beabsichtigte Erweiterung in Abstimmung und mit dem Willen von Heinz Mack erfolgt und damit Bestandteil des kulturellen Erbes von Heinz Mack ist.	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			stört. Hier fällt vor allen Dingen ins Gewicht, dass die Pyramide von dem Neubau komplett überragt wird, die optische Beeinträchtigung also auch raumübergreifend und damit mehrdimensional erfolgt. Gerade in Bezug auf das Lichtkonzept und alle darauf ausgerichteten Ausstattungselemente halte ich dies aus denkmalfachlicher Sicht für äußerst bedenklich. Von der geplanten Überbauung ist eine enorme optische Beeinträchtigung und Dominanz über das Denkmal zu erwarten, weil die wesentliche Grundfigur der Pyramide verfremdend überbaut und die der Architektur zugrunde liegenden Ideen der äußeren und inneren Gestalt massiv beeinträchtigt werden: Die Glasskulptur im Atrium und der Mack-Raum entfalten sich erst in der offenen Architektur von Horst Schmitges, die durch ihre außergewöhnlich skulpturale Form und ihre gestalterische Stringenz einen eigenen künstlerischen Anspruch formuliert. Die Kunstwerke Heinz Macks sowie der bis ins kleinste Detail konsequent durchgestaltete architektonische Entwurf von Horst Schmitges begründen den außerordentlichen künstlerischen Rang des Objekts, welches architekturhistorisch zusätzlich als ein markantes Beispiel einer werbenden Architektur sowie als Beitrag zu einer humanen und ökologisch nachhaltigen Gestaltung bedeutend ist. Die Kunst ist hier nicht additiv zu sehen, die Grenzen zwischen der architektonischen und der künstlerischen Gestaltung verschwimmen. Das Bauwerk zeigt ebenfalls für die 1980er Jahre moderne, ökologisch ausgerichtete Merkmale: Schrägverglasungen sollen passive Solarenergie erzeugen, ökologisch wertvolle Dach- und Fassadenbegrünungen sowie das umlaufende Wasserbecken sollen das Kleinklima positiv beeinflussen. All diese		

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Funktionen könnten nicht mehr oder nur noch bedingt aufrechterhalten werden, sollte die Planung realisiert werden. Die besondere Lage des pyramidalen Gebäudes unweit des östlichen Ortseinganges von Monheim am Rhein bekräftigt die starke städtebauliche Wirkung als Werbeobjekt für die Firma Scarabaeus aber auch für Monheim als moderne Stadt. Ferner merke ich an, dass auch eine Beeinträchtigung anderer Denkmäler der Stadt Monheim am Rhein durch die Gestaltung eines neuen Hochpunktes verursacht werden könnte. Dies kann beispielsweise durch Verstellung denkmalrelevanter Blickachsen erfolgen. Das LVR-ADR kritisiert daher die bewusste Entscheidung der Stadt Monheim, auf die Erstellung eines Umweltberichtes zu verzichten und regt an, dies unbedingt nachzuholen. Im Rahmen des Umgebungsschutzes für andere von der Planung betroffene Denkmäler besteht Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW. Im Begründungsentwurf zum Bebauungsplan 176M „Mack-Pyramide“ lautet Punkt 7.3.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter wie folgt: „Aktuell liegen für das Plangebiet keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler vor. Derzeit befinden sich keine Denkmäler innerhalb oder in direkter Umgebung des Plangebietes. Durch die Überplanung der bestehenden Mack-Pyramide wird einem kulturell bedeutsamen Ensemble und Kunstwerk Rechnung getragen. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter oder auf das kulturelle	In der weiteren Umgebung befindet sich lediglich das nicht Ortsfeste Denkmal des DEMAG-Bagger an der Opladener Straße. Dies ist durch die neue Bebauung nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigungen anderer Schutzwürdiger Ansichten wie beispielsweise aus der Monheimer Altstadt ist aufgrund der dann doch vergleichsweise geringen Höhe eines künftigen Bauwerkes von ca. 25m nicht zu erwarten. Die Begründung des Bebauungsplans wurde unter Ziffer 7.3.7 entsprechend angepasst und Hinweise auf das laufende Unterschutzstellungsverfahren der Mack-Pyramide ergänzt. Im Anschluss ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15. April 2025 bis 5. Mai 2025 erfolgt.	Der Anregung wird nicht gefolgt Der Anregung wird teilweise gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Erbe zu erwarten. [...]“ Das LVR-ADR kann dieser Ausführung nicht zustimmen. Im Plangebiet befindet sich definitiv ein Objekt mit gutachterlich geprüften Denkmaleigenschaften nach DSchG NRW, dessen Eintrag in die städtische Denkmalliste bereits vorgenommen worden war, siehe obigen Passus. Zudem ist aus Sicht der Denkmalpflege die Überplanung der Mack-Pyramide als erhebliche Beeinträchtigung derselben zu bewerten. Es handelt sich bei der Mack-Pyramide zweifelsfrei um ein Denkmal. Dies hat die Stadt Monheim bereits selbst erkannt, als die Untere Denkmalbehörde den Antrag auf Eintragung stellte. Grund dafür war damals der Verkauf des Objekts. Am 22.05.2018 bat die Untere Denkmalbehörde das LVR-ADR um Herstellung des Benehmens. In dem Schreiben wird auf die hohe Bedeutung des Ensembles als Gesamtkunstwerk und seine stadtbildprägende und einzigartige Außengestaltung, die insgesamt einen hohen Denkmalwert aufweise, hingewiesen. „Das Gebäude ist als Gesamtkunstwerk zu bezeichnen, was durch mehrere Faktoren begründet werden kann. Mit dem Bau des pyramidenförmigen Gebäudes wurde ein Objekt geschaffen, welches schon von außen eine nicht alltägliche Ästhetik an den Tag legt. Die begrünten, schrägen Dächer sowie die Wasserachsen und Glasaufbauten vermitteln eine gestalterisch sehr spezielle und im Stadtbild einzigartige Erscheinung. Mit seiner Lage am östlichen Stadteingang an der Opladener Straße liegt das Objekt ferner an einem bedeutsamen Standort.“ Zudem wurde seinerzeit der sofortige Vollzug der Unterschutzstellung angeordnet: „Aufgrund des hohen Denkmalwertes	Eine denkmalrechtliche Bewertung zur Schutzfähigkeit des bestehenden Bauwerkes ist nicht Teil der Bauleitplanung. Aktuell ist die Mack-Pyramide kein eingetragenes Denkmal, es wurden jedoch Hinweise in der Begründung auf das laufende Unterschutzstellungsverfahren der Mack-Pyramide ergänzt. Im Anschluss ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15. April 2025 bis 5. Mai 2025 erfolgt. Im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen nach § 1 Abs. 7 BauGB verweisen wir auf obenstehende Ausführungen unter laufender Nummer 11 zu dem Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 5. März 2025. Der Bebauungsplan 176M „Mack-Pyramide“ befasst sich zudem mit der planungsrechtlichen Vorbereitung	Der Anregung wird teilweise gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			des Objektes, das in dieser Form gerade durch das Aufgreifen der Formensprache von Heinz Mack und letztlich der Group Zero einmalig sein dürfte, ist der Sofortvollzug gem. § 80 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung im dringenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Andernfalls lässt sich ein effektiver und sofortiger Schutz des Objektes gerade im Hinblick auf nachteilige Veränderungen nicht erreichen.“ Das Objekt wurde also folgerichtig vorläufig unter Schutz gestellt und später in die Denkmalliste eingetragen. Der Verfahrensfehler, den sich die Stadt im weiteren Verlauf selbst vorwirft, ändert nichts an der Denkmaleigenschaft, die durch die Eintragung bereits bestätigt und gestützt wurde. Demzufolge sind in der Begründung zum Bebauungsplan die denkmalpflegerischen Belange falsch dargestellt. Insgesamt läuft die Planung dem erklärten Ziel der Stadt Monheim entgegen, wesentliche Elemente der Monheimer Stadtkultur nachhaltig zu sichern. Nach Aussage von Bürgermeister Daniel Zimmermann in einem Schreiben an das LVR-ADR vom 11.11.2024 initiierte die Stadt Monheim am Rhein die Aufhebung des Unterschutzstellungsbescheides, um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die Anhörung für das neue Eintragungsverfahren datiert laut Schreiben des Bürgermeisters auf den 24.04.2024. Da das Verfahren offenbar wieder aufgegriffen wurde, sich momentan noch in der Umsetzung befindet und das Ende des Verfahrens durch Fristverlängerungen weiter verschoben wurde, erschließt es sich dem LVR-ADR nicht, wieso die offenen Verfahrensfragen noch keine Erwähnung in den Unterlagen zur B-Plan-Änderung gefunden haben, bzw. wieso das Planverfahren vor der endgültigen Eintragung überhaupt	der hier in Rede stehenden potenziellen Erweiterung des Bestandsbauwerkes. Die Hinweise betreffen jedoch größtenteils das denkmalrechtliche Unterschutzstellungsverfahren.	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			durchgeführt wird. Es ist die Rede davon, dass ein Gutachten eines Sachverständigen zur fachlichen Beantwortung der Anhörung noch aussteht, welches wohl seit Dezember 2024 vorliegt (siehe oben, Hinweis auf das Gutachten von Dr. Alexander Kierdorf). Auch auf das Thema der Vorläufigen Unterschutzstellung wird im Schreiben von Bürgermeister Zimmermann eingegangen; eine Schädigung wird deshalb ausgeschlossen, weil Eigentümerin und Nutzerin die Stadt selbst seien. Daher verzichtete man auf eine vorläufige Unterschutzstellung. Die Entscheidung für eine vorläufige Unterschutzstellung durch die UDB hängt vom Gefährdungspotential und der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Schädigung des Objektes ab. Das LVR-ADR möchte anmerken, dass diese BP-Plan-Änderung als Grundlage für die Schaffung von Planungsrecht für die massive Überbauung des festgestellten Denkmals in jedem Fall als drohende Gefährdung desselben zu werten ist und regen die sofortige Vorläufige Unterschutzstellung an, die im Falle eines festgestellten Denkmals, das seinen formellen Denkmalstatus vorübergehend verloren hat, aus unserer Sicht unbedingt geboten scheint. Die Eintragung als Denkmal bringt mit sich, dass jegliche Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals in weiterer Folge der Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW bedürfen, wenn sich dies auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann. Bei der hier geplanten Maßnahme wird man unzweifelhaft zu dem Schluss kommen, dass diese dem Denkmal schaden wird. Im Zuge eines solchen Erlaubnisverfahrens müssten auch alle zur Bewer-	Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Monheim am Rhein hat für die Mack-Pyramide ein denkmalrechtliches Unterschutzstellungsverfahren förmlich eingeleitet. Die Mack-Pyramide steht daher in entsprechender Anwendung des § 4 DSchG NRW unter einem vorläufigen Schutz, der ein Genehmigungserfordernis nach § 9 DSchG NRW auslöst. Der vorläufige Schutz ist durch die Eigentümerin im weiteren Verfahren zu beachten. Eine denkmalrechtliche Bewertung zur Schutzfähigkeit des bestehenden Bauwerkes und Genehmigungsfähigkeit des noch zu konkretisierenden Bauvorhabens ist nicht Teil der Bauleitplanung. Aktuell ist die Mack-Pyramide kein eingetragenes Denkmal, es wurden jedoch Hinweise in der Begründung auf das laufende	Der Anregung wird nicht gefolgt Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			tung der Maßnahme erforderlichen Planunterlagen vorgelegt werden, wonach eine umfängliche Abwägung aller Belange erfolgen kann. Zuvor muss das Objekt aber rechtsgültig eingetragen und die Denkmaleigenschaften und denkmalkonstituierenden Bestandteile klar definiert werden, wie schon bei der ersten Eintragung inhaltlich im Konsens mit der UDB geschehen. Vorher kann auch eine adäquate Bewertung des genauen Ausmaßes der Planung auf das Denkmal nur unzureichend ermessen werden. Aus Sicht des LVR-ADR müsste in den planungsrechtlichen Festsetzungen auch die Tatsache Erwähnung finden, dass die Denkmalfrage zunächst noch geklärt werden muss. Eine derartige Eile im Planänderungsverfahren seitens der Stadt ist unangemessen, da noch viele Fragen offen sind. Sind denkmalpflegerische Belange wie in diesem Fall betroffen, erfordert dies den Start eines formellen Verfahrens, nicht eines vereinfachten Verfahrens. Das LVR-ADR äußert erneut erhebliche Bedenken und empfiehlt eindringlich, das Ende des Unterschutzstellungsverfahrens abzuwarten.	Unterschutz-stellungsverfahren der Mack-Pyramide ergänzt. Im Anschluss ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15. April 2025 bis 5. Mai 2025 erfolgt. Im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen nach § 1 Abs. 7 BauGB verweisen wir auf obenstehende Ausführungen unter laufender Nummer 11 zu dem Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 5. März 2025. Die Wahl des Beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB ist fachgerecht erfolgt. Das Unterschutzstellungsverfahren ist nicht Teil der Bauleitplanung. Es wurden jedoch Hinweise in der Begründung auf das laufende Unterschutzstellungsverfahren der Mack-Pyramide ergänzt. Im Anschluss ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 15. April 2025 bis 5. Mai 2025 erfolgt. Im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen nach § 1 Abs. 7 BauGB verweisen wir auf obenstehende Aus-	Der Anregung wird nicht gefolgt Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Außerdem bittet es in jedem Fall um weitere Beteiligung. Für evtl. Fragen und weitergehende denkmalfachliche Beratung stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung	fürungen unter laufender Nummer 11 zu dem Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 5. März 2025. Der LVR wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme
13.	05.03.2025	BUND, LNU, NABU	die Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung. Die Begründung behauptet: 6.2.6. Grünordnerische Festsetzungen Die grünordnerische Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB dient dem Ziel, den Eingriff in die bestehende Vegetation auszugleichen und das ökologische Gleichgewicht im Plangebiet zu erhalten. Um Eingriffe in die vorhandene Vegetation auszugleichen und das ökologische Gleichgewicht im Plangebiet zu bewahren, werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese beinhalten die Verpflichtung zur gleichwertigen Ersatzpflanzung für nichterhaltungsfähige oder zu fällende Bäume. Dadurch wird sichergestellt, dass Verluste an Grünflächen und Biodiversität, die durch Baumaßnahmen entstehen, wirkungsvoll kompensiert werden. Vorgaben zur Art und zum Umfang der Ersatzpflanzungen gewährleisten, dass sowohl die ästhetischen als auch die ökologischen Funktionen der Vegetation dauerhaft erhalten bleiben. In den textlichen Festsetzungen ist dieser Text aber nicht zu finden. Wir bitten, dies zu ergänzen. Am Bürgerabend wurden zwei Varianten dargestellt, wobei wir keine Aussage dazu finden, welche der	Der Bezug in der Begründung resultiert aus einem älteren Verfahrensstand. Festsetzungen zu grünordnerischen Maßnahmen werden im hier zur Rede stehenden Verfahren nicht getroffen. Der entsprechende Verweis wurde redaktionell aus der Begründung entfernt. Die vorgestellte Variante 2 beinhaltet eine durch den Gewinnerentwurf	Der Anregung wird gefolgt Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Varianten gewählt wurde. Die Änderung der städtebaulichen Kennwerte für Private Grünfläche (ehemals 1.142m²) und Pflanzfläche (ehemals 529m²) auf null lässt darauf schließen, dass die Variante 1 gewählt wurde bzw. werden soll. Wir halten die Variante 2 für ökologisch besser und würden diese vorziehen. Deshalb bitten wir um eine entsprechende Korrektur. Die in der Artenschutzprüfung genannte Abfrage bei den Naturschutzverbänden hat uns leider aus unbekannten Gründen nicht erreicht. Wir ergänzen das regelmäßige Vorkommen der Mauereidechse: Sowohl auf der sogenannten vom NABU betreuten Echsenwiese (am östlichen Ende der Strasse „An der Tongrube“ als auch auf dem Gelände des Holzmarktes Goebel sind Vorkommen bekannt. Somit ist auch auf der alten Gewerbefläche ein Vorkommen nicht ganz auszuschließen. Berücksichtigen Sie dabei bitte die rechtliche Einschätzung der LANUV, die die Stadt Monheim im Rahmen der Planung zu BP 164M"Benzstraße" bekannt gemacht hat: „Im weiteren Verfahren wird der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde in Rücksprache mit dem LANUV NRW gefolgt: „Nach derzeitiger Einschätzung des LANUV fallen die Vorkommen unter die Regeln der FFH-Richtlinie. Dies sei vor allem für das Tötungsverbot zu beachten. Auch eine Zerstörung von Lebensräumen sei nur zulässig, wenn die Tiere in andere Habitate ausweichen könnten. Dies sei aufgrund der hohen Mobilität der Mauereidechsen aber relativ leicht möglich. Sie kämen auch häufig in Gär-	vorgeschlagenen Skulpturengarten. Da im Laufe des Bebauungsplanverfahren keine Einigung mit den Eigentümern der bezeichneten Flächen erzielt werden konnte, wurden Variante 1 weiterverfolgt. Eine entsprechende Grünfläche oder Skulpturengarten werden durch die hier vorgestellte Planung allerdings nicht ausgeschlossen. Der Gutachter hat die Rundmail an die beteiligten Naturschutzverbände als Nachweis gegenüber der Stadtverwaltung vorgebracht. Aufgrund von Rückmeldungen der Biologischen Station und der UNB Kreis Mettmann ist die Beteiligung ordnungsgemäß erfolgt. Die durch einen externen Gutachter erarbeitete ASP ist abschließend und insoweit im Bebauungsplan berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			ten vor. Die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Umsiedelungen sei nach Auffassung des LANUV durch die hohe Mobilität der Arten aber nicht erforderlich.“		
14.	06.03.2025	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 Land-use planning) ergehen folgende Stellungnahmen: Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und	Das LVR-Amt für Denkmalpflege sowie das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurden am Verfahren beteiligt.	Der Anregung wird gefolgt Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Maßnahmen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen eines schweren Unfalls in einem Betriebsbereich (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 13 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird. Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“). Die Umsetzung des Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BImSchG. In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten „ange-		

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			messener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ erläutert. (5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln. (5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Der Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplans wird nach derzeitigem Stand durch keine Abstandsempfehlung von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 (5a) BImSchG erfasst bzw. tangiert. Innerhalb der Gewerbegebiete eröffnet sich jedoch die planungsrechtliche Möglichkeit Anlagen, die einen Betriebsbereich nach § 5a BImSchG bilden, oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z.B. Gefahrstofflager). Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, spricht unter Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb und auch außerhalb des Plangebiets, zu	Grundsätzlich sind sogenannte Betriebsbereiche die unter den Störfallschutz nach den zitierten Rechtsgrundlagen fallen in Industriegebieten anzusiedeln. Hier wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Sollten sich nach dem hier zitierten Verfahren unter Punkt zwei ein Betriebsbereich ansiedeln wollen, ist die Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geregelt. Eine ergänzende oder klarstellende Festsetzung dazu ist nicht notwendig.	Der Anregung wird nicht gefolgt

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			erfolgen. Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich folgende Möglichkeiten: - Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren: Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation steht auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit als Download zur Verfügung. https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-undvollzugshilfen.html (siehe dort: „KAS-18“ - „Ergänzende Literatur“ - „Gutachten_Bauleitplanung.pdf“) - Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren: Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C		

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutz-rechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden. - Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen: Sofern eine konfliktfreie Ansiedlung benachbarter Schutzobjekte innerhalb und im Umkreis des Planungsgebietes durch die zukünftige Ansiedlung von Betriebsbereichen gemäß § 3 BImSchG (5a) nicht möglich ist, empfiehlt sich der grundsätzliche Ausschluss von Betriebsbereichen. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Stellungnahme Dezernat 54: Aus meiner Sicht bestehen gegenüber dem Bauvorhaben der Stadt Monheim keine Bedenken Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange des Verkehrs (Dez.25)		Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez.33) - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.		Kenntnisnahme
15.	13.02.2025	Thyssengas	Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Der Geltungsbereich des Bebauungsplan 176M „Mack-Pyramide“ wird nicht mehr angepasst.	Kenntnisnahme

Von den folgenden Behörden bzw. Trägern wurden keine Anregungen vorgebracht:

evonik
Handwerkskammer Düsseldorf
IHK Düsseldorf
Stadt Düsseldorf
Stadt Leverkusen
Stadt Köln

Mit Stellungnahme vom 11.02.2025
Mit Stellungnahme vom 13.02.2025
Mit Stellungnahme vom 07.02.2025
Mit Stellungnahme vom 14.02.2025
Mit Stellungnahme vom 04.03.2025
Mit Stellungnahme vom 26.02.2025